

*Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde  
Unteres Neckertal*

***Kirchgemeindeordnung***  
*der*  
***Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde***  
***Unteres Neckertal***

*Brunnadern*



*Mogelsberg*



*Oberhelfenschwil*



## *Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Unteres Neckertal*

Die stimmberechtigten Gemeindeglieder der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Unteres Neckertal erlassen, gestützt auf Art. 12 der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen vom 13. Januar 1974 als

### **Kirchgemeindeordnung**

#### **I. Grundlagen**

Massgebend sind die Bestimmungen der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen vom 13. Januar 1974, die Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen vom 30. Juni 1980 mit allen Nachträgen sowie die gültigen Erlasse. Sofern im kirchlichen Recht keine Regelungen vorliegen, gelten subsidiär die Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons St. Gallen vom 21. April 2009 (sGS 151.2).

#### **Art. 1 Bekenntnis / Auftrag**

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Unteres Neckertal entfaltet ihre gesamte Tätigkeit aufgrund des in Art. 1 und 2 der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen umschriebenen Bekenntnisses und Auftrages.

#### **Art. 2 Geltungsbereich**

Diese Kirchgemeindeordnung regelt die Organisation der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Unteres Neckertal sowie die Rechte und Pflichten ihrer Organe.

#### **Art. 3 Rechtsstellung**

Die Kirchgemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Organisation der Kirchgemeinde, Stimmrecht und Wählbarkeit werden durch die einschlägigen Bestimmungen der Kirchenverfassung und der Kirchenordnung geregelt. In ihrem Rahmen ordnet und besorgt die Kirchgemeinde ihre Angelegenheiten selbständig.

#### **Art. 4 Kirchkreise**

Die Kirchgemeinde gliedert sich in folgende Kirchkreise:

- Brunnadern
- Mogelsberg
- Oberhelfenschwil

Die Kirchenvorsteherschaft legt Aufgaben und geographische Grenzen der Kirchkreise sowie die Befugnisse der Kommissionen fest.

Sie nimmt auf die Traditionen und die besonderen Bedürfnisse der Kirchkreise Rücksicht.

#### **Art. 5 Organisationsform**

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Unteres Neckertal organisiert sich als Kirchgemeinde mit Kirchgemeindeversammlung.

### **Art. 6 Organe**

Organe der Kirchgemeinde sind:

- a. Die Kirchgemeindeversammlung
- b. Die Kirchenvorsteherschaft
- c. Die Geschäftsprüfungskommission

### **Art. 7 Aufgaben**

Die Kirchgemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Kirchenordnung zugewiesenen Aufgaben. Sie kann die Übernahme zusätzlicher Aufgaben beschliessen.

### **Art. 8 Amtliche Bekanntmachung**

Amtliche Bekanntmachungen werden in der Tagespresse, im Mitteilungsblatt der politischen Gemeinden Neckertal und Oberhelfenschwil, als amtliches Publikationsorgan veröffentlicht und in den Schaukästen der Kirchkreise Brunnadern, Mogelsberg und Oberhelfenschwil öffentlich angeschlagen. Im Weiteren werden die Publikationen auf der Internetseite der Kirchgemeinde aufgeführt.

## **II. Kirchgemeindeversammlung**

### **Art. 9 Stellung**

Die Kirchgemeindeversammlung ist das oberste Organ der Kirchgemeinde. Sie besteht aus den stimmberechtigten Gemeindegliedern.

### **Art. 10 Aufgaben**

Der Kirchgemeindeversammlung obliegt die Sorge für das kirchliche Leben. Es steht ihr insbesondere zu:

- a. Wahl der Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft und des Präsidenten oder der Präsidentin
- b. Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
- c. Wahl der Abgeordneten in die Synode
- d. Wahl der Pfarrer oder Pfarrerinnen
- e. Wahl der Stimmzählenden
- f. Schaffung neuer und Aufhebung bestehender Stellen für Beauftragte wie Pfarrer oder Pfarrerinnen und Mitarbeitende im sozialen und diakonischen Dienst
- g. allfällige Wegwahl der Pfarrer oder Pfarrerinnen
- h. Änderungen des Arbeitspensums oder Übernahme von Arbeitsbereichen ausserhalb der eigenen Kirchgemeinde der Pfarrer oder Pfarrerinnen ohne deren Einverständnis
- i. Erlass einer Kirchgemeindeordnung
- j. Beschlussfassung über die Jahresrechnung
- k. Beschlussfassung über den Voranschlag und den Steuerfuss
- l. Aufsicht über die kirchliche Verwaltung
- m. Beschlussfassung über Kauf, Verkauf, Tausch oder Verpfändung von Liegenschaften, Begründung von Baurechten, Neubauten oder grössere Umbauten, Äufnung oder Verwendung von Fonds und Aufnahme von Krediten für ausserordentliche Bedürfnisse der Kirchgemeinde
- n. Beschlussfassung über Beitritt zu Zweckverbänden
- o. Abkurungsvereinbarungen

- p. Beschlussfassung über Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen mit Auflagen oder Bedingungen von grosser Tragweite
- q. Behandlung von Initiativbegehren
- r. Geschäfte, die ihr durch besondere gesetzliche Vorschriften zugewiesen sind

#### **Art. 11 Ordentliche und ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung**

Die ordentliche Kirchgemeindeversammlung findet jährlich innert drei Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres statt. Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen kann für bestimmte Kirchgemeinden und in Einzelfällen die Frist auf vier Monate verlängern.

Eine ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung ist einzuberufen, wenn die Kirchenvorsteherschaft es beschliesst, oder wenn 1/6 der stimmberechtigten Gemeindeglieder es verlangen.

Ort und Zeit der Kirchgemeindeversammlung bestimmt die Kirchenvorsteherschaft.

#### **Art. 12 Abstimmung**

Die Kirchgemeindeversammlung übt ihre Befugnisse in der Regel in offener Abstimmung aus. Begehren auf Abberufung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin dürfen nur durch Urnenabstimmung erledigt werden.

#### **Art. 13 Kassationsbeschwerde**

Gegen Wahlen und Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung kann innert 14 Tagen Kassationsbeschwerde beim Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen erhoben werden.

Im Übrigen richtet sich die Kassationsbeschwerde nach Art. 163 und 164 des Gemeindegesetzes.

#### **Art. 14 Initiative**

Mit einem Initiativbegehren kann ein Zehntel der stimmberechtigten Gemeindeglieder schriftlich die Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt. Über das Begehren ist baldmöglichst seit Einreichung zu beschliessen.

Für die Behandlung der Initiative gelten sinngemäss die Bestimmungen der kantonalen Vorschriften.

### **III. Kirchenvorsteherschaft**

#### **Art. 15 Zusammensetzung**

Die Kirchenvorsteherschaft besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und mindestens sechs weiteren Mitgliedern. Jeder Kirchkreis soll mit mindestens einem Mitglied vertreten sein.

Die von der Kirchgemeindeversammlung gewählten Pfarrpersonen sind von Amtes wegen zusätzlich Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft.

Die Kirchenvorsteherschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

### **Art. 16 Konstituierung**

Die Kirchenvorsteherschaft konstituiert sich selbst. Sie wählt einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin, einen Aktuar oder eine Aktuarin und einen Kassier oder eine Kassierin. Die Kirchenvorsteherschaft kann die Aufgaben des Aktuariates und des Kassieramtes Nichtmitgliedern übertragen.

Für die Kirchengemeinde zeichnen zu zweien in der Regel Präsident oder Präsidentin mit Aktuar oder Aktuarin; oder Präsident oder Präsidentin mit Kassier oder Kassierin.

### **Art. 17 Aufgaben**

Die Kirchenvorsteherschaft ist für den Aufbau des kirchlichen Lebens in der Gemeinde sowie für die Förderung der Diakonie und der Mission verantwortlich. Sie leitet und unterstützt die Träger der kirchlichen Dienste und Ämter in der Erfüllung der Aufgaben. Sie vollzieht die kirchlichen Gesetze und Beschlüsse und besorgt die ökonomischen Angelegenheiten.

Der Kirchenvorsteherschaft obliegen insbesondere die in Art. 104 der Kirchenordnung genannten Aufgaben. Ferner hat sie folgende Befugnisse:

- a. Sie beschliesst über die Verwendung der Kollekten. Ausgenommen sind die von der Synode oder vom Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen vorgeschriebenen Kollekten.
- b. Sie bestimmt einen Kollektenkassier oder eine Kollektenkassierin und regelt die Überwachung des Kollektenwesens.
- c. Sie setzt die Entschädigungen, die Sitzungsgelder und die Amtsbürgschaften fest.
- d. Sie beschliesst über die Durchführung von Gottesdiensten an Nachfeiertagen.
- e. Sie regelt im Rahmen der Kirchenordnung die Gestaltung der kirchlichen Bestattung.
- f. Sie regelt im Rahmen der Kirchenordnung das Dienstverhältnis von Pfarrer und Pfarrerinnen.
- g. Sie entscheidet über die Verwendung der im Rahmen des kantonalkirchlichen Finanzausgleichs durch die Pfarranstellung nicht ausgenützte Pastorationspunkte.
- h. Sie erlässt Reglemente.

Die Kirchenvorsteherschaft kann für die Beratung einzelner Geschäfte und bestimmter Aufgaben, namentlich zur Vorbereitung einer Pfarrwahl, Kommissionen bestellen.

### **Art. 18 Ausserordentliche Kreditkompetenz**

Für im Voranschlag unvorhersehbare Ausgaben steht der Kirchenvorsteherschaft für jedes Jahr ein Kredit von Fr. 40'000.-- zur Verfügung.

## **IV. Geschäftsprüfungskommission**

### **Art. 19 Zusammensetzung und Konstituierung**

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern und mindestens zwei Ersatzmitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

### **Art. 20 Aufgaben**

Die Geschäftsprüfungskommission prüft das Rechnungswesen und die ökonomischen Angelegenheiten der Kirchengemeinde sowie die Rechtmässigkeit der Amtsführung der Kirchenvorsteherschaft.

### **Art. 21 Berichterstattung**

Die Geschäftsprüfungskommission erstattet der Kirchgemeindeversammlung jährlich Bericht über das Prüfungsergebnis.

### **Art. 22 Revision durch Dritte**

Die Geschäftsprüfungskommission kann nach Rücksprache mit der Kirchenvorsteherschaft die Revisionskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle übertragen. Die Revisionsstelle erstattet der Geschäftsprüfungskommission und der Kirchenvorsteherschaft Bericht.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 23 Aufhebung bisherigen Rechts**

Diese Kirchgemeindeordnung ersetzt alle früher erlassene Kirchgemeindeordnungen der evangelischen Kirchgemeinden Brunnadern, Mogelsberg und Oberhelfenschwil.

### **Art. 24 Vollzugsbeginn**

Die Kirchgemeindeordnung tritt nach Annahme durch die erste Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinde Unteres Neckertal und nach Genehmigung durch den Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen in Kraft. Sie wird ab 1. Januar 2013 angewendet.

### **Art. 25 Änderung der Kirchgemeindeordnung**

Die Kirchgemeindeordnung kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jederzeit abgeändert werden, Art. 15 jedoch nur auf Beginn einer neuen Amtsdauer.

Von der Kirchgemeindeversammlung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Unteres Neckertal am 4. November 2012 genehmigt.

Der Versammlungsleiter:

Für das Aktuariat:

Urs Noser, Kirchenrat

Mirjam Lindauer, Aktuarin

Für die Kirchenvorsteherschaft:

Willi Früh, Präsident

Mirjam Lindauer, Aktuarin

Vom Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen am 2012 genehmigt.

Für den Kirchenrat:

Der Präsident:

Der Kirchenschreiber:

Pfr. Dr. Dölf Weder

Markus Bernet